



PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE MIT PFLANZGEBOT
UND GGFL. GRUPPENWEISE PKW-STELLPLÄTZE
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN
ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- PFLANZGEBOT FÜR HEIMISCHE BAUM- U. STRAUCH-
GRUPPEN, GEMÄSS ZIFFER 7 DER WEIT. FESTSETZ.!
- BREITE DER STRASSEN-, VORGARTEN- UND SONSTIGEN
FLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SICHTFLÄCHEN, DIE VON SICHTBEHINDERNDEN ANLAGEN
JEDLICHER ART (D.H. AUCH BEWUCHS U. EINFRIEDUNG)
MIT EINER HÖHE VON 0.80m ÜBER STRASSENÖBERKAN-
TE FREIZUHALTEN SIND.
SICHTFLÄCHEN - U. ECKAUSRUNDUNGS-GRÖSSEN GEM.
ENTSPRECHENDEM ABSCHNITT DER „RAST-E“

WEITERE FESTSETZUNGEN

- GE-I - GEWERBEBEBIET**
1. DAS BAULAND IST GEMÄSS § 8 DER BAUNVO
ALS GEWERBEBEBIET FESTGESETZT.
UNZULÄSSIG SIND: BELÄSTIGENDE BETRIEBE UND TANKSTELLEN
(GEM. § 1 ABS. 4 U. 5 BAUNVO).
 2. FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
 3. MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 1500 m².
 4. HÖCHSTMASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 17 DER BAUNVO:
BIS 2 VOLLGESCHOSSE, GRZ 0.8 - GFZ 1.6
TRAUFHÖHE BIS 7.50m ÜBER GELANDE.
 5. ABSTANDSREGELUNG NACH DER BAYBO, WENN NICHT IM PLAN
DURCH EINE ENTSPRECHENDE MASSZAHL GEKENNZEICHNET, EIN
GERINGERER ABSTAND ZUGELASSEN WIRD.
 6. EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER STRASSEN SIND HÖCHSTENS 1.00m
HOCH UND IM STRASSENZUG EINHEITLICH AUSSEHEND AUSZUBILDEN.
SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE EINFRIEDUNGEN SIND ALS MASCHEN-
DRAHTZAUNE AN MAX. 1.30m HOHEN STAHLROHRPFÖSTEN ANZU-
BRINGEN UND MIT HEIMISCHEN GEWÄCHSEN ZU HINTERPFLANZEN.
BETONPFÖSTEN SIND UNZULÄSSIG.
 7. BEI DER BEPFLANZUNG SIND WAHLWEISE FOLGENDE HEIMISCHEN
GEWÄCHSE ZU VERWENDEN:
BÄUME: OBSTBAUM; SPITZ-, BERG- OD. FELDAHORN; SANDBIRKE;
ROT- OD. HAINBUCHLE; VOGELKIRSCH; TRAUBEN- OD. STIELEICHE;
SOMMER- OD. WINTERLINDE; BERG- OD. FELDULME; WILDAPFEL
OD. WILDBIRNE; EBERESCHLE; ZITTERPAPPEL.
STRÄUCHER: HARTRIEGEL; HASEL; WEISSDORN; LIGUSTER;
HECKENKIRSCHLE; KREUZ- OD. SCHLEHDORN; FAULBAUM; SALWEIDE/
HOLUNDER; HUNDS- OD. KRIECHROSE; WOLL. SCHNEEBALL.
IN DIE JEWEILIGE PFLANZENAUSWAHL IST EIN ANTEIL VON CA. 30%
AN ERLN UND WEIDEN EINZUBEZIEHEN.
NADELHOLZANTEIL DAGEGEN HÖCHSTENS 20%.
DIE VORGARTENFLÄCHE KANN BIS MAX. 50% FÜR PKW-STELL-
PLATZGRUPPEN UND FÜR GRUNDSTÜCKSZUFÄHRTEN GENUTZT
WERDEN. DIE RESTFLÄCHE IST ZU BEPFLANZEN UND GÄRTNERISCH
ZU GESTALTEN. EINFRIEDUNGEN GGFLS. AN BAUGRENZE VERLEGEN.
DIE PFLANZARBEITEN SOLLTEN IM EINVERNEHMEN MIT DEM LAND-
RATSMANNT-SACHGEBIETE NATURSCHUTZ / GARTENBAU - BZW. IN ZU-
SAMMENARBEIT MIT EINER ENTSPRECHENDEN FACHKRAFT (LAND-
SCHAFTSARCHITEKT O.Ä.) AUSGEFÜHRT WERDEN.

HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 4902 FLURSTÜCKSNUMMERN
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN
A-ABWASSER / W-WASSER / E-ELEKTRO
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBAUDE

DIE GELÄNDESTRUKTUR IST FAST EBEN.
STRASSENREGELPROFIL - VORSCHLAG:
8.50m = 5.50 FAHRBAHN UND 2 x 1.50 GEHSTEGE

GE-II - ABGESTUFTES GEWERBEBEBIET

1. DAS BAULAND IST GEMÄSS § 8 I.V.M. § 1 ABS. 4 U. 5 DER BAUNVO
ALS ABGESTUFTES (BESCHRÄNKTES) GEWERBEBEBIET FESTGESETZT.
ZULÄSSIG SIND NUR ANLAGEN OHNE ÜBERMÄSSIGE LÄRMBELÄ-
STIGUNG FÜR DAS ANGRENZENDE WOHNGEBIET.
Z.B. BÜRO-, LAGER-, SOZIAL- U. AUSSTELLUNGSRÄUME; VERWAL-
TUNGSGEBAUDE, WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- U. BEREITSCHAFTS-
PERSONAL SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER U. LEITER O.Ä.
2. DER IMMISSIONS-RICHTPEGEL BETRÄGT 60/45 dB(A).
3. DIE WEITEREN ZIFFERN DES GE-I-GEBIETES GELTEN ENTSPRE-
CHEND AUCH FÜR DIESE ZONE.

Mömlingen a. Main, den **-2. März 1982**
Landratsamt:
Im Auftrag:
Wagner

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG
GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG VOM 19.10.1981 BIS 19.11.1981
IN MÖMLINGEN - RATHAUS - ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

MÖMLINGEN, DEN 20.11.1981
Wagner
(BÜRGERMEISTER)

DIE GEMEINDE MÖMLINGEN HAT MIT GEMEINDERATSBESCHLUSS
VOM 14.12.1981 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MÖMLINGEN, DEN 15.12.1981
Wagner
(BÜRGERMEISTER)

DIE REGIERUNG
(DAS LANDRATSAMT)
HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHEIDUNG (BESCHIED)
VOM NR. GEMÄSS § 11 BBAUG (IN VERB. M. D.
DELVBBAUG / STBAUG I.D.F. VOM 04.07.78 - GVBL. S. 432) GENEH. MITG.

_____, DEN _____
SIEGEL (GENEHMIGUNGSBEHÖRDE)

DIE BEBAUUNGSPLAN-GENEHMIGUNG WURDE AM **26. Feb. 1982**
ORTSÜBLICH ÖFFENTLICH BEKANNTGEGEBEN.

MIT DER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN
GEMÄSS § 12 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.
MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG WIRD DER GENEHMIGTE
BEBAUUNGSPLAN EINSCHL. BEGRÜNDUNG BEI DER GEMEINDEVERWAL-
TUNG WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN ZU JEDERMANN'S
EINSICHTNAHME BEREITGEHALTEN.

MÖMLINGEN, DEN 26. Feb. 1982
Wagner
(BÜRGERMEISTER)

ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO
ARCHITEKT W. GOLDHAMMER
DIPL. ING. ANTON SCHMITT
ASCHAFFENBURG - ERESENGASSE 9 - TEL. 21074

PROJEKT
GEMEINDE MÖMLINGEN
LANDKREIS MÜLTENBERG
BEBAUUNGSPLAN
„GEWERBEBEBIET AN DER SUDETENSTR.“
NR. _____
MASSTAB 1:1000
DATUM 29.09.81